

VERTRAG

**zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und
der Bundesanstalt Statistik Österreich
über die Berechnung der Tabelle 29 („Im Rahmen von Sozialschutzsystemen aufgelaufene Alterssicherungsansprüche“) gemäß ESVG 2010 und Arbeiten im Rahmen der
Durchführungsverordnung (EU) 2016/2304 der Kommission über die Qualitätsberichterstattung zu Daten gemäß ESVG 2010**

1. Das ESVG 2010¹ bringt wesentliche Erweiterungen in der Darstellung von mit Alterssicherungssystemen verbundenen Strömen und vor allem Beständen. Insbesondere werden in einer umfangreichen Zusatztablelle auch alle impliziten Pensionsverpflichtungen des Staates einschließlich Sozialversicherung ausgewiesen.
2. Um die Erfüllung der neuen ESVG-Lieferverpflichtung im Hinblick auf Alterssicherungssysteme zu gewährleisten, erbringt die Bundesanstalt Statistik Österreich im Zeitraum von Jänner 2024 bis Dezember 2026 folgende Leistungen:
 - Berechnung der Tabelle 29 („Im Rahmen von Sozialschutzsystemen aufgelaufene Alterssicherungsansprüche Satellitensysteme "Pensionssysteme") gemäß ESVG'10 im vom Lieferprogramm vorgegebenen Umfang bis Ende 2026
 - Wartung und Aktualisierung der einzelnen Module der Berechnung der Tabelle 29
 - Erstellung eines Berichts zur Erläuterung der angewendeten Methoden (inkl. Erweiterungen und Anpassungen seit Publikation Ende 2020)
 - Durchführung von Sensitivitätsanalysen und Berechnung von Benchmark-Ergebnissen zur Qualitätssicherung
 - Teilnahme an Konferenzen von Eurostat und OECD, um die internationale Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten
3. Artikel 4 der Verordnung (EU) 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ESVG 2010 Verordnung) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Qualitätsberichterstattung an die Kommission (Eurostat) über die Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2304 wurden die Modalitäten, der Aufbau, die Periodizität und die Indikatoren für die Bewertung der Qualitätsberichte festgelegt. Die Umsetzung dieser Vorgaben wurde von Eurostat als mehrstufiger Prozess konzipiert, d.h. bis zur vollinhaltlichen Erfüllung wird der Umfang der Qualitätsberichterstattung jährlich erweitert. Damit ist auch eine Zunahme der Anforderungen an die Mitgliedstaaten verbunden.
4. Im Rahmen der Qualitätsprüfung wurde ein Schwerpunkt auf die Konsistenz der VGR-Berichterstattung in Verbindung mit einem international harmonisierten Revisionszyklus gelegt. Dabei geht es einerseits um die Umsetzung von Empfehlungen in Bezug auf das bestehende Lieferprogramm gemäß Anhang B der ESVG 2010 Verordnung, andererseits

¹ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union

um Anpassungen und die künftige Neuausrichtung dieses Programms. Beides wird zusätzlich Ressourcen erfordern.

5. Parallel dazu und in enger Verbindung mit der Qualitätsberichterstattung forciert Eurostat die Harmonisierung der Metadatenberichterstattung gemäß der Euro-SDMX Metadata Structure (ESMS 2.0), die zusammen mit der ESS Standard for Quality Reports Structure (ESQRS 2.0) die beiden Säulen der Single Integrated Metadata Structure (SIMS 2.0) bildet. Auch die erweiterten Anforderungen zu den Metadaten bedeuten einen zusätzlichen Arbeitsaufwand hinsichtlich Wartung der vorgegebenen Strukturen und Aktualisierung der Inhalte.
6. Für die gesamte aufgrund dieses Vertrags der Bundesanstalt Statistik Österreich entstehende Arbeit und Mühe einschließlich der hierbei anfallenden Kosten, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Kosten für die erforderliche Anzahl von Abzügen, Fahrten- und Reisekosten sowie für das von der Bundesanstalt Statistik Österreich unmittelbar oder mittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung der Leistungen zu verwendende Personal, einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten, wird eine fixe Pauschalvergütung für die in den Punkten 2 bis 5 angeführten Leistungen vereinbart. Diese Pauschalvergütung beträgt im Jahr 2024 EUR 129.274,-, für das Jahr 2025 EUR 135.681,- und für das Jahr 2026 EUR 140.941,-.

Eine Umsatzsteuer entfällt, da die Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß § 60 Bundesstatistikgesetz 2000 idgF nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

7. Die Auszahlung der zu leistenden Beiträge erfolgt nach Rechnungslegung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich. Die Beträge sind innerhalb von 30 Tagen auf das Konto bei der HYPO Vorarlberg Bank AG, 1010 Wien, Brandstätte 6, BIC: HYPVAT2B, IBAN: AT10 5800 0205 5737 0030 zu überweisen.
8. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.
9. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen bilden einen Bestandteil dieses Vertrages. Einvernehmlich festgehalten wird, dass der Punkt 7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht zur Anwendung kommt.
10. Abänderungen und/oder Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages bedürfen der Schriftform.
11. Der gegenständliche Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeweils eine bei jedem der Vertragspartner verbleibt.

Wien, am 13.9.2023

Wien, am 21.9.2023